

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



Agrar Markt Austria

für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 27. November 2001

10. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

MERKBLATT

zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

1	Grundsätzliches.....	3
1.1	Ziel der Maßnahme.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Begriffsdefinitionen.....	4
2	Voraussetzungen.....	5
3	Förderungsabwicklung.....	5
4	Verfahren.....	6
5	Prämien / Kategorien.....	6
5.1	Neuaufforstung.....	6
5.2	Pflege der Neuaufforstung.....	7
5.3	Kultursicherung (KG).....	7
5.4	Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste (APL, APN).....	7
6	Allgemeine Regelungen.....	8
6.1	Aufbewahrungsfrist, Zutritts- und Prüfungsrecht.....	8
6.2	Beweislast.....	8
6.3	Subventionserhebliche Tatsachen.....	8
6.4	Strafvorschriften.....	8
6.5	Prämienrückzahlung.....	8
7	Antragstellung.....	9
8	Musterbeispiel.....	9

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

**Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002
gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des
Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen
aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung**

Erstellt von der Agrarmarkt Austria in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient zur Information der Antragsteller und enthält Erläuterungen zu den in Pkt. 1.2 zitierten Rechtsgrundlagen. Rechtverbindlich sind ausschließlich die in Pkt. 1.2 zitierten Bestimmungen.

1 Grundsätzliches

Lesen Sie dieses Merkblatt vor Ausfüllen des Antrages sorgfältigst durch!

- Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.
- Melden Sie jede Veränderung umgehend schriftlich der zuständigen Stelle [Agrarmarkt Austria (AMA)]!
- Falsche Angaben im Antrag können den Prämienausschluß nach sich ziehen!
- Verhindert der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort, so sind die betreffenden Anträge abzulehnen.

1.1 Ziel der Maßnahme

Durch diese Förderungsmaßnahmen soll es Grundbesitzern ermöglicht werden, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit standortgemäßen Baumarten aufzuforsten, um die landwirtschaftliche Produktionsfläche zu verringern. Die Neuaufforstung hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

Die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen soll zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirkungen des Waldes, zu einer naturnäheren Landschaftsgestaltung und zu einer Verminderung des Treibhauseffektes beitragen.

Ökologisch sensible Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen und Feuchtbiotope sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

1.2 Rechtsgrundlagen

Die hier angeführten Rechtsvorschriften können Sie bei der örtlich zuständigen Förderungsdienststelle Bezirkshauptmannschaft (Forstabteilung) oder die zuständige Bezirksbauernkammer (Forstberater) einsehen.

- Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen
- Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen
- Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99
- Forstgesetz 1975
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99
- Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln

Jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Begriffsdefinitionen

Betrieb

Als Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten zu verstehen (Hauptbetrieb und Betriebsstätten).

Bei Antragstellung werden die Daten aller Betriebsstätten berücksichtigt. Hauptbetrieb ist jener Betrieb, der das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt. Dieser Hauptbetrieb muß sich in Österreich befinden.

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Grundstücke im Bundesgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Der Förderungswerber kann demnach Eigentümer oder Pächter der Flächen sein, ferner werden auch Agrar- und Urbargemeinschaften und sonstige bäuerliche Gemeinschaftsformen gefördert.

2 Voraussetzungen

Für die aufzuforstende Fläche muß ein eigenes Feldstück gebildet werden. Wenn mehrere nicht zusammenhängende Einzelflächen eines Betriebes aufgeforstet werden, müssen mehrere Feldstücke gebildet werden.

Die Summe dieser Feldstücke muß mindestens 0,30 Hektar betragen, einzelne Feldstücke dürfen nicht unter 0,10 Hektar groß sein. Je Förderungswerber können bis zu 20 ha pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Projektbeschreibung, die in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstberater zu erstellen ist. Das dafür vorgesehene Formular, in dem Details der Aufforstung festgelegt werden (Baumarten, Pflanzenanzahl und – verband,...), ist bei Ihrem Forstberater bzw. bei der Bezirksbauernkammer erhältlich.

Die Antragstellung bezieht sich auf Neuaufforstungen, die vom 01.07.2001 bis 30.6.2002 durchgeführt wurden/werden.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Aufforstungen nach Schlägerungen ebenso wie die Neuanlage von Christbaumkulturen nicht förderungsfähig sind!

3 Förderungsabwicklung

Für jedes Projekt ist zur Identifizierung der Flächen ein Lageplan (Katastermappenblätter, Skizzen,...) anzufertigen und für Kontrollen zur Verfügung zu halten. Die verwendeten Baumarten und die vorgesehene Pflanzenanzahl sowie der Pflanzverband sind anzugeben (Projektbeschreibung).

Die Neuaufforstungsbeihilfe wird im Jahr der Maßnahmensetzung als Sockelbetrag in der Höhe des halben Bauschsatzes für die jeweilige Kategorie ausbezahlt. Der Rest wird nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gem. § 13 (8) ForstG 1975 in der geltenden Fassung erstattet, d.h. wenn die Verjüngung durch mindestens 3 Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Auszahlung der bis dahin angefallenen Pflegezuschuß (siehe Pkt. 5.3).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

4 Verfahren

- Der Förderungswerber wendet sich an die Beratungsstelle, das ist entweder die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Forstabteilung) oder die zuständige Bezirksbauernkammer (Forstberater).
- Die Beratungsstelle informiert den Förderungswerber bezüglich der landesgesetzlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen (Raumordnung, Naturschutz,...) und der eventuell erforderlichen Bewilligungen. Es wird hier darauf hingewiesen, dass – entsprechend der aktuellen Richtlinie – Neuaufforstungen von landwirtschaftlichen Flächen **in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde** zu erfolgen haben.
- Gemeinsam mit dem forstlichen Berater werden dann die Baumarten, die Herkünfte, der Pflanzverband und die Mischungsform festgelegt und das Projektbeschreibungsformular ausgefüllt.
- Die Antragstellung auf Förderung erfolgt im Rahmen des "Mehrfachantrages Flächen". Dieser kann bis spätestens 15.5.2002 bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer eingereicht werden. Ein verspäteter Antragseingang (16.5. bis 8.6.) hat eine Kürzung oder (ab 9.6.) eine Ablehnung des Förderantrages zur Folge.
- Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer eingegangen ist.

5 Prämien / Kategorien

Die Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und die Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung sehen vor, dass die Förderhöhe von den tatsächlichen Kosten der Maßnahme abhängt. Die Fördersätze werden in Form von Bauschätzen von den Förderungsabwicklungsstellen in der Landesförderungskonferenz einheitlich für das jeweilige Bundesland festgelegt:

5.1 Neuaufforstung

Kategorie		Beihilfe pro ha (**)
Kategorie 1 (NW)	Reinbestände von Fichte, Kiefer, Pappel, etc.	Niedrige Höhe des Bauschatzes
Kategorie 2 (MW)	1. Mischbestände (Anteil der Mischbaumarten mind. 30 % *) 2. In natürlichen Laubwaldgesellschaften: Anteil der Mischbaumarten mind. 50 % *) 3. Reinbestände von Lärche, Tanne, Zirbe, etc. *)	Mittlere Höhe des Bauschatzes
Kategorie 3 (LW)	Laubholz: Flächenanteil der Laubbaumarten mind. 75% *)	Maximale Höhe des Bauschatzes

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

- *) Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft insbesondere durch Beimischung seltener heimischer Baumarten ist bei der Bestandesbegründung zu gewährleisten. Standorts- und herkunftsgerechtes Saatgut und Pflanzenmaterial ist zu verwenden.

5.2 Pflege der Neuaufforstung

Die Pflege der beantragten und durchgeführten Neuaufforstung wird in der Flächennutzungsliste im Folgejahr mit der tatsächlich zu pflegenden Fläche eingetragen und mit der jeweiligen Aufforstungskategorie und dem Zusatz ..KS (für Kultursicherung: NWKS, MWKS, LWKS) versehen **). Als Pflegemaßnahmen gelten Aussicheln, Läuterung, Mischwuchspflege, Schaftpflege und Standraumregulierungen.

- ***) Die Prämiensätze sind bundesländerweise verschieden – über die für Sie zutreffenden Fördersätze informiert Sie Ihre Beratungsstelle.

5.3 Kultursicherung (KG)

Die Neuaufforstungsförderung ist seit 1999 eine Erfolgswörterung. Aus diesem Grund wird die Hälfte der Aufforstungsprämie im Jahr der Aufforstung, die zweite Hälfte erst nach Sicherung der Kultur (frühestens nach der dritten Wachstumsperiode – d.h. für Aufforstungen des Jahres 2002 kann diese Auszahlung frühestens 2005 erfolgen) ausbezahlt. Für die Pflege entsteht ein Anspruch auf Förderung, der zusammen mit der zweiten Hälfte der Aufforstungsförderung erst nach Sicherung der Kultur ausbezahlt wird. Die im Jahr 1999 beantragten Neuaufforstungen haben heuer die Möglichkeit, die Sicherung der Kultur bekanntzugeben und damit die Auszahlungen der zweiten Hälfte der Aufforstungsförderung und der bisher angelaufenen Pflegeprämien zu beantragen (Eintragen des Maßnahmencodes KG). All jene Förderungswerber, deren Aufforstungen im Maßnahmenjahr 1999 durchgeführt wurden, erhalten mit der Zusendung der Mehrfachantragsformulare ein gesondertes Informationsblatt.

5.4 Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste (APL, APN)

Zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten werden auf kulturpflanzenflächenzahlungsfähigen Ackerlandflächen in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes im sommerwarmen Osten jährliche Hektarprämien gewährt. Dies sind die Teile der Wuchsgebiete 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark. Hektarprämien werden ausschließlich für Mischwoldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten – gewährt. Diese Hektarprämie wird erstmals nach Sicherung der Kultur (siehe Pkt. 5.3) gewährt. Den Förderungswörbern der betroffenen Regionen werden die entsprechenden Antragsunterlagen direkt von der AMA zugesandt.

6 Allgemeine Regelungen

6.1 Aufbewahrungsfrist, Zutritts- und Prüfungsrecht

Bewahren Sie die bei Ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, auf. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des siebenten Jahres, gerechnet ab dem Ende des letzten Jahres der Verpflichtung. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt. Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, und alle Unterlagen des Antragstellers, die für die Prüfung erforderlich sind, Einsicht zu nehmen. Die Arbeit der Prüforgane ist nach Möglichkeit zu unterstützen.

6.2 Beweislast

Sie müssen auch nach der Auszahlung beweisen können, dass Sie die Prämie zu Recht erhalten haben.

6.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Füllen Sie die Prämienanträge sorgfältig und vollständig aus.

6.4 Strafvorschriften

Wenn Sie falsche Angaben machen,

- können Sie die gesamte Prämie im laufenden Kalenderjahr verlieren
- können Sie für das folgende Kalenderjahr von der Prämie ausgeschlossen werden
- können bereits gewährte Prämien rückgefordert werden
- können Sie bestraft werden.

Falsche Angaben können auch zu einer gerichtlichen Strafverfolgung z. B. wegen Betrugs nach §146 ff Strafgesetzbuch führen. Wer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten zuwiderhandelt, Auskünfte nicht, falsch, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt, Geschäftsunterlagen nicht vorlegt oder die Durchführung von Kontrollen verweigert, kann wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft werden.

6.5 Prämienrückzahlung

Die Genehmigung kann u. a. zurückgenommen oder widerrufen und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung - erteilt wurde oder wenn Auflagen und andere auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

7 Antragstellung

Für den Antrag benötigen Sie:

- die vom Forstberater bestätigte Projektbeschreibung für 2002
- den vollständig ausgefüllten Flächenbogen 2002
- die ausgefüllte Liste der Flächennutzung 2002
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Mehrfachantrag 2002 (Seiten 1 und 2)
- eventuell notwendige Bescheide (Raumordnung, Nachbarschaft)

8 Musterbeispiel

Nachfolgende Musterbeispiele und Erläuterungen der Flächennutzungsliste dienen als Hilfe für die Antragsteller, wobei die Schäge des Feldstückes Nr. 1 Beispiele für Neuaufforstung, Feldstücke 2 und 3 Beispiele für die Neuaufforstungspflege (Feldstück 3: Bekanntgabe der Sicherung der Kultur lt. Pkt. 5.3), Feldstück 4 ein Beispiel für die Pflege aufgegebener forstwirtschaftlicher Flächen (wird nicht in allen Bundesländern angeboten) und das Feldstück 5 ein Beispiel für die Energieholzflächen darstellt bzw. darstellen.

Folgende Daten sind für die Beantragung erforderlich:

Mantelantrag 1. Seite:

Stammdaten und das Kreuz für die Beilage der Projektbeschreibung zur Neuaufforstung. Die Projektbeschreibung muß nur im 1. Jahr der Beantragung beigelegt werden.

Mantelantrag 2. Seite:

Wenn Förderung(en) nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999 - d.s.: Neuaufforstung (**NW, MW, LW**) und/oder Neuaufforstungspflege (**NWKS, MWKS, LWKS**) und/oder Kultursicherung (**KG**) und/oder Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste (**APL, APN**) beantragt wird/werden, ist das Kreuz bei "Forstförderung" anzukreuzen.

Flächenbogen:

Im Flächenbogen sind die grundsätzlichen Daten für das Feldstück einzutragen: Feldstücksnummer, Bezeichnung, Nutzungsart (NF), Katastralgemeinde-Nummer, Grundstücksnummer, Gesamtfläche des Grundstücks, die tatsächlich genutzte Fläche und das Rechtsverhältnis.

Flächennutzungsliste:

Feldstück: Es wird die Nummer und Bezeichnung aus der Flächenbasiserfassung übernommen.

Art der Nutzung: In dieser Spalte wird die Nutzungsart NF "Sonstige Nutzfläche" eingetragen, wobei dies für die Neuaufforstung und auch für die Neuaufforstungspflege gilt!

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2002 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

Schlag: Die Schläge eines Feldstücks sind - mit eins beginnend – fortlaufend zu numerieren. Es ist in der Spalte Nutzung bzw. Kultur "**Aufforstung auf Ackerland**" oder "**Aufforstung auf Grünland**" bzw. „**Neuaufforstungspflege**“ einzutragen, und in der Flächenspalte ist die Fläche anzugeben. Quadratmeter werden nicht berücksichtigt und weder auf- noch abgerundet.

A G I F T N D F W F G: Hier wird **N** für "nicht ausgleichsfähig" eingetragen.

Maßnahmen-Codes für ÖPUL und Forstförderung: In dieser Spalte wird die Kategorie der Neuaufforstung (Laubwald **LW** oder Mischwald **MW** oder Nadelwald **NW**) eingetragen. Wenn Neuaufforstungspflege beantragt wird, muß die Kategorie mit **..KS** für Kultursicherung eingetragen werden (Laubwaldkultursicherung **LWKS** oder Mischwaldkultursicherung **MWKS** oder Nadelwaldkultursicherung **NWKS**).

Für die 1999 aufgeforsteten Flächen ist im MFA 2002 erstmals die Möglichkeit gegeben, die Sicherung der Kultur zu melden. Dies erfolgt durch den Maßnahmen-Code **„KG“** (Kultur gesichert). Dabei wird in der Flächennutzungsliste (zusätzlich zum Maßnahmen-Code **LWKS**, **MWKS** oder **NWKS**) der Maßnahmen-Code **„KG“** (Kultur gesichert) angegeben. Sollte nur die Sicherung der Kultur gemeldet werden (also keine Pflegearbeiten durchgeführt werden und nur die Auszahlung der offenen Prämienansprüche beantragt werden), so wird nur der Maßnahmen-Code **„KG“** eingetragen.

Sofern ein Anspruch auf die Ausgleichsprämie von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten besteht, wird zusätzlich zur Kultursicherung **„KG“** noch ein weiterer Maßnahmen-Code **APL** oder **APN** angegeben.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 5 - Ausgleichszahlungen
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-295
E-mail: mfa-org@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich
pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2002 EUR 83,57. Alle
Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht
der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht
vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind
gegen Entrichtung des Verkaufspreises von EUR 2,18 je Stück für das Jahr
2002 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden
Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des
Verkaufspreises abgegeben.